

Ganztageesschule in Reichenbach an der Fils

Gebührenregelung

1. Die Ganztageesschule Reichenbach setzt sich aus den Modulen
 - **Verlässliche Grundschule** 7.00 Uhr - 13.00 Uhr
 - **Mittagessen** 11.45 Uhr – 13.15 Uhr
 - **Nachmittagsbetreuung** wählbar zwischen
Nachmittagsbetreuung I: 13.00 Uhr – 14.30 Uhr oder
Nachmittagsbetreuung II: 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
 - **Ferienbetreuung** (Ferienplan der GTS) zusammen, die Sie, je nach Bedarf, frei wählen können.
2. Die Elternbeiträge werden ab 01.09.2017 entsprechend der beigefügten Anlage erhoben.
3. Soweit mehrere Kinder aus einer Familie betreut werden, betragen die Elternbeiträge bei dem 2. Kind, das die Betreuung besucht, 50 % des Beitrags. Das 3. und jedes weitere Kind in der Familie ist beitragsfrei. Bei der Kombination der Nachmittagsbetreuung I und der Nachmittagsbetreuung II werden die Gebühren anteilmäßig erhoben.
4. Die Ferienbetreuung kann nur in Verbindung mit einem Mittagessen gebucht werden.
5. Wenn genügend Plätze in der o.g. Ferienbetreuung frei sind, können diese Restplätze nach Anmeldeeingang auch an Kinder vergeben werden, die über das Jahr hinweg nicht bei der Ganztageesschule angemeldet sind.
6. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Wochen, in denen die Ferienbetreuung weniger als 5 Tage beträgt, für diese Woche pro tatsächlichen Ferientag 20 % des Wochenbeitrags erhoben wird.
7. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des Monats fällig.

8. Die Inanspruchnahme der Betreuung in der Verlässlichen Grundschule, der Betreuung während dem Mittagessen und die Betreuung in der Ganztagesesschule kann nur zum Ende des Schulhalbjahres, bzw. zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
Die Schulhalbjahre sind wie folgt definiert:
 1. Schulhalbjahr dauert vom 1.8. bis 31.1. des darauf folgenden Jahres; das
 2. Schulhalbjahr dauert vom 1.2. bis 31.7.
9. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
10. Bei Umzügen kann zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden, wobei hier die Elternbeiträge für den angefangenen Monat fällig sind.
11. Diese Regelung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den xx.xx.xxxx

Bernhard Richter
Bürgermeister